

RS Vwgh 2007/11/21 2006/08/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §14 Abs5;

AIVG 1977 §21 Abs1;

AIVG 1977 §21 Abs7 Z1;

Rechtssatz

Wurde - wie im vorliegenden Fall - die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht durch die Heranziehung von Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs. 5 AIVG erfüllt, ist die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht nach § 21 Abs. 7 Z. 1 AIVG zu bemessen. Es ist daher nicht das Entgelt der inländischen Zeiten, die nach den ausländischen Zeiten zurückgelegt worden sind, für die Bemessung maßgeblich, sondern die Bemessung ist nach den Regeln des § 21 Abs. 1 AIVG durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080233.X01

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at